

3003 Bern, 17. Dezember 2012

---

## **Flughafen Zürich**

## **Plangenehmigung**

Taxi-Warteraum (P30)  
Projekt-Nr. 12-05-004

---

## A. Sachverhalt

### 1. Plangenehmigungsgesuch

#### 1.1 *Gesuch*

Am 22. August 2012 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Plangenehmigungsgesuch für die Errichtung eines Warteraums für Taxifahrer ein.

#### 1.2 *Beschrieb*

Auf dem Parkplatz P30 soll für die Taxifahrer ein Warteraum (Aufenthaltsraum) erstellt werden. Der Aufenthaltsraum mit den Massen 3 x 7 m wird in der Grundkonstruktion in Beton erstellt und steht auf einem Betonstreifen als Fundament. Im Innern befinden sich eine Kochnische, ein Raucherabteil und eine Toilettenanlage. Von den 10 bestehenden Parkplätzen entfallen deren 7, dafür sind 2 neue als Ersatz geplant.

#### 1.3 *Standort*

Der Aufenthaltsraum befindet sich auf dem Gemeindegebiet von Kloten, Parkplatz P30, Grundstück Kat.-Nr. 062 3139.

#### 1.4 *Begründung*

Die Bewilligung des bestehenden Aufenthaltsraums (Provisorium) in der Nähe des neuen Standorts läuft Ende 2012 aus. Der Neubau dient als Ersatz für das bestehende Provisorium. Die Platzverhältnisse und die Betriebsabläufe lassen keinen anderen als den gewählten Standort zu.

#### 1.5 *Gesuchsunterlagen*

- Gesuchformular vom 6. August 2012;
- Energienachweis «Wärmedämmung und Einzelbauteilnachweis», EN-2a, vom 24./30. Juli 2012;
- Energienachweis «Lüftungstechnische Anlagen», EN-4, vom 9./20. August 2012;
- Schallschutznachweis Aussenlärm vom 4. Oktober 2012;
- Plan «Situation/Kataster» im Massstab 1:10'000 vom 16. Juli 2012 (Plan Nr. 300001-0001A);
- Plan «Grundriss/Schnitte/Fassade» im Massstab 1:100/200 vom 24. Juli 2012

(Plan Nr. 300001-001);

- Plan «Kanalisation» im Massstab 1:100 vom 20. Juli 2012 (Plan Nr. 300001-0002).

Eine Erklärung der für die Flugsicherung zuständigen Skyguide, wonach das Vorhaben ihre Tätigkeit und die bestehenden Flugsicherungseinrichtungen nicht beeinträchtigt, liegt vor. Diese Erklärung umfasst nicht das Aufstellen von Baukränen. Diese müssten zu gegebener Zeit separat beurteilt werden (vgl. unten Ziffer A.2.10).

## 1.6 *Eigentum*

Die FZAG ist Grundeigentümerin von Grundstück Kat.-Nr. 062 3139.

## 1.7 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Das Vorhaben tangiert den Flugplatzbetrieb nicht; das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

## 2. **Instruktion**

### 2.1 *Anhörung*

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

Das BAZL stellte die Gesuchsunterlagen dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AfV) zur Stellungnahme zu und verzichtete auf die Anhörung von Bundesstellen. Da das Gesuch im vereinfachten Verfahren behandelt wurde, erfolgte weder eine Publikation noch eine öffentliche Auflage. Einsprachen wurden keine erhoben.

### 2.2 *Stellungnahmen*

Am 11. Oktober 2012 gingen beim BAZL via AfV die folgenden Stellungnahmen ein:

- AfV vom 9. Oktober 2012;
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vom 4. Oktober 2012;
- Amt für Landschaft und Natur (ALN) vom 5. September 2012;
- Amt für Raumentwicklung (ARE) vom 30. August 2012;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 2. Oktober 2012;
- Industrielle Betriebe Kloten (IBK) vom 30. August 2012;
- Kantonspolizei Zürich, Verkehrstechnische Abteilung (VTA), vom 9. Oktober 2012;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 2. Oktober 2012;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), Abt. Einsatzplanung Flughafen Zürich,

- vom 24. September 2012;
- Stadt Kloten vom 24. September und 9. Oktober 2012;
  - Tiefbauamt des Kantons Zürich, Fachstelle Lärmschutz (FALS), vom 5. September 2012;
  - Verkehrsbetriebe Glattal AG (VBG) vom 3. Oktober 2012;
  - kantonale Meldestelle/Zonenschutz vom 14. August 2012.

Das AfV schliesst sich mit Schreiben vom 9. Oktober 2012 den Anträgen der Fachstellen an und verweist auf die eingereichten Stellungnahmen und Fachberichte.

Mit E-Mail vom 15. Oktober 2012 wurde der FZAG die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Die FZAG beantragt in ihrer E-Mail vom 30. Oktober 2012, auf den Einbau einer Brandmelde- oder Sprinkleranlage sei zu verzichten. Weder von der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich noch von der örtlichen Feuerpolizei sei dies gefordert worden. Mit Eingang dieser Schlussbemerkungen wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

## B. Erwägungen

### 1. Formelles

#### 1.1 *Zuständigkeit*

Das geplante Vorhaben betrifft die Errichtung eines Aufenthaltsraums für die Taxifahrer auf dem Flughafen Zürich. Das Vorhaben dient damit seinem Betrieb und gilt gemäss Art. 2 VIL<sup>1</sup> als Flugplatzanlage. Nach Art. 37 Abs. 2 LFG<sup>2</sup> ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

#### 1.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

#### 1.3 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f und 28. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### 1.4 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, es berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren ohne Umweltverträglichkeitsprüfung zur Anwendung.

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz; SR 748.0)

## **2. Materielles**

### *2.1 Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen, diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind Anträge, die sich auf kantonales Recht berufen, zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

### *2.2 Begründung*

Eine Begründung für den Neubau des Taxi-Warteraums liegt vor (vgl. oben Ziffer A.1.4). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

### *2.3 Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Raumplanung*

Das Vorhaben liegt innerhalb des Flughafenareals und steht mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Konzepts im Einklang.

Beim Bauvorhaben handelt es sich um einen Neubau für das abzubrechende Provisorium. Das Vorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

### *2.4 Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Die Erklärung der für die Flugsicherung zuständigen Skyguide liegt vor (vgl. oben Ziffer A.1.5). Weitere luftfahrtspezifische Safety-Belange sind durch das Vorhaben nicht betroffen, weshalb sich weitere Ausführungen dazu erübrigen.

### *2.5 Anforderungen Zoll und Polizei*

Die VTA hat keine Einwände gegen das Projekt. Sie hält in ihrer Stellungnahme vom 9. Oktober 2012 jedoch fest, dass bei einer allfälligen Bepflanzung die Sichtverhältnisse einzuhalten seien.

Die Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, hat mit Stellungnahme vom 2. Oktober 2012 mitgeteilt, dass sie gegen das Gesuch der FZAG keine Einwendungen

vorzubringen habe.

## 2.6 *Landschaft und Natur*

Das ALN hat mit Stellungnahme vom 5. September 2012 mitgeteilt, dass es gegen das Gesuch der FZAG keine Einwendungen vorzubringen habe. Das ARE teilt mit Schreiben vom 30. August 2012 dies ebenfalls mit.

## 2.7 *Allgemeine Bauauflagen*

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden. Für jede Änderung ist eine neue Planvorlage einzureichen, ausgenommen, das Kontrollorgan begnüge sich bei geringfügigen Änderungen und in Absprache mit der Bauherrschaft mit der Einreichung von Ausführungsplänen.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Wo detaillierte Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen, sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen. Mit den Ausführungsarbeiten darf erst nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung begonnen werden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV jeweils zehn Tage vor Aufnahme bzw. vor Abschluss der Arbeiten schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

Abnahmetermine mit den involvierten Fachstellen sind frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.

Die Stadt Kloten beantragt in ihrer Stellungnahme vom 24. September 2012 folgende Bauauflagen:

- Der Rückbau des bestehenden Gebäudes, inkl. aller Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen (Werkleitungen bis zum öffentlichen Netz) habe unter Beachtung der massgebenden Umweltvorschriften und unter Kontrolle des städtischen Baukontrollorgans zu erfolgen. Besondere Beachtung sei allfälligen Asbestmaterialien zu schenken (vgl. unten Ziffer A.2.15). Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Arbeiten seien sämtliche Details hinsichtlich der Werkleitungen mit den Werkträgern abzusprechen. Die entsprechenden Weisungen der Werkträger seien verbindlich zu beachten.

- Die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) seien Bestandteil ihrer Stellungnahme.

Das UVEK betrachtet die beantragten Auflagen der Stadt Kloten als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

Die IBK führen in ihrer Stellungnahme vom 30. August 2012 aus, dass die Kanalisation inkl. Schacht im Bereich der EW-Trasse liege. Bei den Grabarbeiten sei deshalb Vorsicht geboten und es sei vorgängig die IBK zu informieren, damit die genaue Lage angezeichnet werden könne.

Das UVEK betrachtet diese Auflage der ibk als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

## 2.8 Gewässerschutz

Das AWEL beantragt in seiner Stellungnahme vom 4. Oktober 2012 folgende Auflagen zur Entwässerung:

- Die Schmutzwasserleitungen seien vor Inbetriebnahme einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen.
- Der Zugang zum neuen Kontrollschacht der Abwasser-Anschlussleitung zwischen Parkhaus und Glatttalbahn sei zwecks Betrieb und Unterhalt zu gewährleisten.
- Das Baustellenabwasser sei gemäss der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» vorzubehandeln und der ARA Kloten-Opfikon zuzuleiten.

Das UVEK betrachtet die beantragten Auflagen des AWEL als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

Die Stadt Kloten beantragt in ihrer Stellungnahme vom 24. September 2012 folgende Auflagen zum Gewässerschutz:

- Die Schweizer Norm SN 592 000 «Liegenschaftsentwässerung», Ausgabe 2002, sowie die Vorschriften der «Regenwasserentsorgung» des VSA seien zu beachten.
- Es werde empfohlen, nur VSA-geprüfte Rohre und Formstücke zu verwenden.
- Die neu verlegten Entwässerungsleitungen seien dem Kontrollorgan, Ingenieurbüro EWP AG Kloten, Tel. 044 815 15 72, zur Kontrolle und Abnahme zu melden. Die neu erstellten Schmutzwasserleitungen seien für die Abnahme mit Wasser zu füllen.
- Bestehenden Leitungen, die aufgehoben würden, seien abzubrechen oder zu verfüllen. Bestehende Schächte seien mit Wandkies aufzufüllen und die Schachtabdeckungen seien zu entfernen.



Das UVEK betrachtet die beantragten Auflagen der Stadt Kloten als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

## 2.9 Brandschutz

Die Stadt Kloten beantragt in ihrer Stellungnahme vom 24. September 2012 folgende feuerpolizeilichen Bedingungen und Auflagen:

- Das Lichtmass von Türen müsse mindestens 0,90 m betragen.
- Türen in allgemein zugänglichen Fluchtwegen seien in Fluchtrichtung öffnend anzuschlagen; sie müssen jederzeit von innen ohne fremde Hilfsmittel geöffnet werden können. Schlüsselkästchen seien nicht gestattet. Von den Einsatzkräften müssen sie von aussen geöffnet werden können.
- Im Einvernehmen mit der Gemeindefeuerpolizei sei im Eingangsbereich ein Wasserlöschposten zur ersten Brandbekämpfung zu installieren.
- Rechtzeitig vor Ausführung seien die Lüftungspläne zur Genehmigung einzureichen. In den Lüftungsplänen müssen insbesondere die vorgesehenen Brandschutzklappen, Brandschutzisolationen und Reinigungsöffnungen erkennbar sein.
- Lüftungskanäle seien aus nicht brennbarem Material zu erstellen. Im Übrigen seien die lufttechnischen Anlagen gemäss der VKF-Brandschutzrichtlinie «Lufttechnische Anlagen» zu erstellen, insbesondere nach derjenigen von Ziffer 4.

Das UVEK betrachtet die beantragten Auflagen der Stadt Kloten als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

Das AWA stellt in Ziffer 5 ihrer Stellungnahme – welche dem Entscheid als Beilage 1 beiliegt – eine Reihe von Anträgen zu den Fluchtwegen und in Ziffer 10 einen Antrag als Ergänzung zum Brandschutz.

Das UVEK betrachtet die beantragten Auflagen der Ziffern 5.1–5.4 und 10 als rechtskonform und erklärt sie zur Beilage 1 dieser Verfügung.

Mit Schreiben vom 24. September 2012 stellt SRZ Anträge zu den Brandmelde- und Sprinkleranlagen. Auf Intervention der FZAG nimmt die Berufsfeuerwehr mit Schreiben vom 1. November 2012 ihre diesbezüglichen Anträge zurück und präzisiert gleichzeitig, dass für das vorliegende Bauvorhaben keine Pflicht zur Installation von Brandmelde- und Sprinkleranlagen bestehe.

## 2.10 Zonenschutz

Die kantonale Meldestelle/Zonenschutz hält in ihrer Stellungnahme vom 14. August 2012 fest, dass sie grundsätzlich keine Einwendungen vorzubringen habe. Allfällige Erstellungsgesuche für Baukrane müssten jedoch mindestens 30 Tage im Voraus

durch die Bauunternehmung beim Zonenschutz eingegeben werden. Beim Einsatz von Montagekränen müsste mindestens 3 Tage im Voraus die Kranfirma mit dem Zonenschutz Kontakt aufnehmen (Tel. 043 816 39 89).

## 2.11 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf das ArG, die ArGV 3, Art. 82 UVG<sup>3</sup> und die VUV<sup>4</sup>. Es stellt in seiner Stellungnahme vom 2. Oktober 2012 eine Reihe von Bedingungen und Anträgen zum Arbeitnehmerschutz. Dabei wurden die Auflagen betreffend Fluchtwege und Brandschutz (Ziffer 5 und 10) unter dem Titel Brandschutz weiter oben subsumiert.

Das AWA hält fest, ihm sei die Betriebsaufnahme im Voraus anzuzeigen und die Auflagen seien auch für den Betreiber rechtsverbindlich und durch die Bauherrschaft an diesen weiterzuleiten.

Des Weiteren macht das AWA Auflagen in den folgenden Bereichen:

- Gebäude allgemein (Ziffer 6);
- natürliche und künstliche Beleuchtung (Ziffer 7);
- künstliche Raumlüftung (Ziffer 8);
- Sozialräume (Ziffer 9);
- Lärmschutz (Ziffer 11) und
- Betriebseinrichtungen, Allgemeines (Ziffer 12).

Das UVEK betrachtet die beantragten Auflagen als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf (Beilage 1).

Die Stadt Kloten führt in ihrer Stellungnahme vom 9. Oktober 2012 aus, dass der Schallschutznachweis für den neuen Warteraum vorliege. Thomas Kälin, c/o Zehnder & Kälin AG, Römerstrasse 21, 8400 Winterthur, sei zur privaten Kontrolle in diesem Fachbereich befugt, und er übernehme auch die Ausführungskontrolle. Die Ausführungsbestätigung sei auf den Zeitpunkt der Bauabnahme abzugeben.

Da der Schallschutznachweis vorliegt, sind die Anträge der FALS in der Stellungnahme vom 5. September 2012 materiell erfüllt.

Weiter beantragt die Stadt Kloten in ihrer Stellungnahme vom 24. September 2012, dass die Ausführungskontrollen in den Fachbereichen Wärmedämmung und Lüftungstechnische Anlagen via die private Kontrolle vorzunehmen seien. Die entspre-

---

<sup>3</sup> Bundesgesetz über die Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz; SR 832.20)

<sup>4</sup> Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung; SR 832.30)

chenden Ausführungsbestätigungen seien unaufgefordert vor der Schlusskontrolle einzureichen.

Das UVEK betrachtet die beantragten Auflagen der Stadt Kloten als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

## 2.12 *Verkehr*

Die VBG beantragt in ihrer Stellungnahme vom 3. Oktober 2012 folgende Auflagen zum Verkehr:

- Die Durchfahrt der Busse von VBG und Postauto entlang der Flughafenstrasse zwischen den Haltestellen Zürich Flughafen und OPC müsse jederzeit und ohne Verzögerung mit einer Breite von minimal 3,50 m gewährleistet sein. Insbesondere seien für den Bau des Schmutzwasserkanals geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit der Busbetrieb nicht behindert werde. Allfällige Sperrungen der Flughafenstrasse dürften nur in der betriebsfreien Zeit, nachts, erfolgen, da eine Umleitung kaum möglich sei. Allfällig benötigte Sperrungen der Verkehrswege müssten 10 Wochen im Voraus mit der VBG besprochen werden. Kontaktperson: Roman Zwicky, Tel. 044 809 56 17.
- Bei sämtlichen Abbrucharbeiten am bestehenden Aufenthaltsgebäude (Provisorium) in der Nähe der Trasse der Glattalbahn müssten die Sicherheitsvorschriften Infrastruktur Glattalbahn eingehalten werden. Insbesondere dürfe in die Trasse und dessen Lichtraumprofil niemals eingedrungen werden. Allfällige Bewilligungen für Trassebegehungen stelle die VBG aus. Kontaktperson: Hannes Schneebeili, Tel. 044 809 56 07.

Diese Auflagen erachtet das UVEK als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

## 2.13 *Luftreinhaltung*

Die Stadt Kloten hält in ihrer Stellungnahme vom 24. September 2012 fest, dass hinsichtlich Luftreinhaltung auf der Baustelle die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002), Massnahmen-Stufe A, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss den Flughafen-Umweltschutzbestimmungen von April 2006, basierend auf der BauRLL, einzuhalten seien.

Diese Auflage erachtet das UVEK als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

## 2.14 *Baulärm*

Die Stadt Kloten hält in ihrer Stellungnahme vom 24. September 2012 fest, dass

während der Bauzeit die Baulärm-Vorschriften einzuhalten bzw. die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU anzuwenden sei.

Diese Auflage erachtet das UVEK als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

#### 2.15 *Bauabfälle*

Die Stadt Kloten hält in ihrer Stellungnahme vom 24. September 2012 fest, dass anfallende Bauabfälle in brennbares Material, Metalle, Sonderabfall, Deponiematerial und inerten Bauabfall zu trennen und getrennt der Entsorgung zuzuführen seien. Die SIA-Empfehlung 430, Ausgabe 1993 (Norm SN 509 430), Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten, sei im Sinne von § 360 PBG als Richtlinie zu beachten. Das Aushubmaterial sei getrennt abzuführen und dürfe nicht mit anderem Material (Bauabfälle etc.) vermischt werden.

In den in der Zeit von ca. 1960 bis ca. 1980 erstellten/umgebauten Gebäuden seien erfahrungsgemäss zahlreiche Baumaterialien mit Asbestfasern (Leichtbauplatten, Wand-/Bodenbeläge, Rohrisolationen, Faserzementplatten etc.) verarbeitet worden. Es werde empfohlen, das Objekt vor Inangriffnahme der eigentlichen Bauarbeiten zur Erfassung allfälliger unbekannter bzw. im Kataster nicht erfasster Spritzbeläge einem sach- und fachgerechten Gebäudecheck zu unterziehen. Asbesthaltige Materialien seien sach- und fachgerecht gemäss der EKAS-Richtlinie 6503<sup>5</sup> zu entsorgen.

Diese Auflagen erachtet das UVEK als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

#### 2.16 *Vollzug*

Das BAZL lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügbaren Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Das AfV wird daher ersucht, die Baumeldungen auch an das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, weiterzuleiten.

#### 2.17 *Fazit*

Das Gesuch betreffend die Errichtung des Taxi-Warteraums erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

---

<sup>5</sup> Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit, Ausgabe 2008 für Asbest

### **3. Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL<sup>6</sup>, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen sowie für allfällige Schlussabnahmen und Freigaben zum Betrieb werden gesondert erhoben.

### **4. Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Den interessierten Stellen von Bund und Kanton und der Stadt Kloten wird sie zur Kenntnis zugestellt.

---

<sup>6</sup> Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11)

## C. Verfügung

### 1. Gegenstand

Das Gesuch der FZAG betreffend die Errichtung eines Warteraums für Taxifahrer (Aufenthaltsraum) wird wie folgt genehmigt:

#### 1.1 Standort

Flughafenareal, Parkplatz P30, Grundstück Kat.-Nr. 062 3139, auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Kloten.

#### 1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 22. August 2012 mit folgenden Beilagen:

- Gesuchformular vom 6. August 2012;
- Energienachweis «Wärmedämmung und Einzelbauteilnachweis», EN-2a, vom 24./30. Juli 2012;
- Energienachweis «Lüftungstechnische Anlagen», EN-4, vom 9./20. August 2012;
- Schallschutznachweis Aussenlärm vom 4. Oktober 2012;
- Plan «Situation/Kataster» im Massstab 1:10'000 vom 16. Juli 2012 (Plan Nr. 300001-0001A);
- Plan «Grundriss/Schnitte/Fassade» im Massstab 1:100/200 vom 24. Juli 2012 (Plan Nr. 300001-001);
- Plan «Kanalisation» im Massstab 1:100 vom 20. Juli 2012 (Plan Nr. 300001-0002).

### 2. Auflagen

#### 2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.
- 2.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.3 Wo detaillierte Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen, sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen. Mit den Aus-

führungsarbeiten darf erst nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung begonnen werden.

- 2.1.4 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV jeweils zehn Tage vor Aufnahme bzw. vor Abschluss der Arbeiten zur Abnahme und Überprüfung der Einhaltung der Auflagen schriftlich bzw. per E-Mail zu melden.
- 2.1.5 Abnahmetermine mit den involvierten Fachstellen sind frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.
- 2.1.6 Der Rückbau des bestehenden Gebäudes, inkl. aller Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen (Werkleitungen bis zum öffentlichen Netz) hat unter Beachtung der massgebenden Umweltvorschriften und unter Kontrolle des städtischen Baukontrollorgans zu erfolgen. Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Arbeiten sind sämtliche Details hinsichtlich der Werkleitungen mit den Werkträgern abzusprechen. Die entsprechenden Weisungen der Werkträger sind verbindlich zu beachten.
- 2.1.7 Für die Grabarbeiten ist vorgängig die IBK zu informieren.
- 2.1.8 Die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) sind einzuhalten.
- 2.2 *Gewässerschutz*
- 2.2.1 Die Schmutzwasserleitungen sind vor Inbetriebnahme einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen.
- 2.2.2 Der Zugang zum neuen Kontrollschacht der Abwasser-Anschlussleitung zwischen Parkhaus und Glatttalbahn ist zwecks Betrieb und Unterhalt zu gewährleisten.
- 2.2.3 Das Baustellenabwasser ist gemäss der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» vorzubehandeln und der ARA Kloten-Opfikon zuzuleiten.
- 2.2.4 Die Schweizer Norm SN 592 000 «Liegenschaftsentwässerung», Ausgabe 2002, sowie die Vorschriften der «Regenwasserentsorgung» des VSA sind zu beachten.
- 2.2.5 Es wird empfohlen, nur VSA geprüfte Rohre und Formstücke zu verwenden.
- 2.2.6 Die neu verlegten Entwässerungsleitungen sind dem Kontrollorgan, Ingenieurbüro EWP AG Kloten, Tel. 044 815 15 72, zur Kontrolle und Abnahme zu melden. Die neu erstellten Schmutzwasserleitungen sind für die Abnahme mit Wasser zu füllen.

2.2.7 Bestehenden Leitungen, die aufgehoben werden, sind abubrechen oder zu verfüllen. Bestehende Schächte sind mit Wandkies aufzufüllen und die Schachtabdeckungen sind zu entfernen.

## 2.3 *Brandschutz*

2.3.1 Das Lichtmass von Türen muss mindestens 0,90 m betragen.

2.3.2 Türen in allgemein zugänglichen Fluchtwegen sind in Fluchtrichtung öffnend anzuschlagen; sie müssen jederzeit von innen ohne fremde Hilfsmittel geöffnet werden können. Schlüsselkästchen sind nicht gestattet. Von den Einsatzkräften müssen sie von aussen geöffnet werden können.

2.3.3 Im Einvernehmen mit der Gemeindefeuerpolizei ist im Eingangsbereich ein Wasserlöschposten zur ersten Brandbekämpfung zu installieren.

2.3.4 Rechtzeitig vor Ausführung sind die Lüftungspläne zur Genehmigung einzureichen. In den Lüftungsplänen müssen insbesondere die vorgesehenen Brandschutzklappen, Brandschutzisolationen und Reinigungsöffnungen erkennbar sein.

2.3.5 Lüftungskanäle sind aus nicht brennbarem Material zu erstellen. Im Übrigen sind die lufttechnischen Anlagen gemäss der VKF-Brandschutzrichtlinie «Lufttechnische Anlagen» zu erstellen, insbesondere nach derjenigen von Ziffer 4.

2.3.6 Die Auflagen der Ziffern 5.1–5.4 und 10 der Stellungnahme des AWA vom 2. Oktober 2012 sind einzuhalten (Beilage 1).

## 2.4 *Zonenschutz*

Allfällige Erstellungsgesuche für Baukrane müssen mindestens 30 Tage im Voraus durch die Bauunternehmung beim Zonenschutz eingegeben werden. Beim Einsatz von Montagekranen muss mindestens 3 Tage im Voraus die Kranfirma mit dem Zonenschutz Kontakt aufnehmen (Tel. 043 816 39 89).

## 2.5 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

2.5.1 Die Auflagen der Ziffern 6, 7, 8, 9, 11 und 12 der Stellungnahme des AWA vom 2. Oktober 2012 zum Arbeitnehmerschutz sind einzuhalten (Beilage 1).

2.5.2 Die Betriebsaufnahme ist dem AWA im Voraus anzuzeigen.

2.5.3 Die Auflagen sind auch für den Betreiber rechtsverbindlich und diesem durch die Bauherrschaft weiterzuleiten.



2.5.4 Thomas Kälin, c/o Zehnder & Kälin AG, Römerstrasse 21, 8400 Winterthur, ist zur privaten Kontrolle in diesem Fachbereich befugt, und er übernimmt auch die Ausführungskontrolle. Die Ausführungsbestätigung ist auf den Zeitpunkt der Bauabnahme abzugeben.

2.5.5 Die Ausführungskontrollen in den Fachbereichen Wärmedämmung und Lüftungstechnische Anlagen sind via die private Kontrolle vorzunehmen. Die entsprechenden Ausführungsbestätigungen sind unaufgefordert vor der Schlusskontrolle einzureichen.

## 2.6 *Verkehr*

2.6.1 Die Durchfahrt der Busse von VBG und Postauto entlang der Flughafenstrasse zwischen den Haltestellen Zürich Flughafen und OPC muss jederzeit und ohne Verzögerung mit einer Breite von minimal 3,50 m gewährleistet sein. Insbesondere sind für den Bau des Schmutzwasserkanals geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit der Busbetrieb nicht behindert wird. Allfällige Sperrungen der Flughafenstrasse dürfen nur in der betriebsfreien Zeit, nachts, erfolgen. Allfällig benötigte Sperrungen der Verkehrswege müssen 10 Wochen im Voraus mit der VBG besprochen werden. Kontaktperson: Roman Zwicky, Tel. 044 809 56 17.

2.6.2 Bei sämtlichen Abbrucharbeiten am bestehenden Aufenthaltsgebäude (Provisorium) in der Nähe der Trasse der Glattalbahn müssen die Sicherheitsvorschriften Infrastruktur Glattalbahn eingehalten werden. Insbesondere darf in die Trasse und dessen Lichtraumprofil niemals eingedrungen werden. Allfällige Bewilligungen für Trassebegehungen stellt die VBG aus. Kontaktperson: Hannes Schneebeili, Tel. 044 809 56 07.

## 2.7 *Luftreinhalung*

Hinsichtlich Luftreinhalung auf der Baustelle sind die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL), Massnahmen-Stufe A, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss den Flughafen-Umweltschutzbestimmungen, basierend auf der BauRLL, einzuhalten.

## 2.8 *Baulärm*

Während der Bauzeit sind die Baulärm-Vorschriften einzuhalten bzw. ist die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU anzuwenden.

## 2.9 *Bauabfälle*

Anfallende Bauabfälle sind in brennbares Material, Metalle, Sonderabfall, Deponie-

material und inerten Bauabfall zu trennen und getrennt der Entsorgung zuzuführen. Die SIA-Empfehlung 430, Ausgabe 1993 (Norm SN 509 430), Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten, ist im Sinne von § 360 PBG als Richtlinie zu beachten. Das Aushubmaterial ist getrennt abzuführen und darf nicht mit anderem Material (Bauabfälle etc.) vermischt werden.

Es wird empfohlen, das Objekt vor Inangriffnahme der eigentlichen Bauarbeiten zur Erfassung allfälliger unbekannter bzw. im Kataster nicht erfasster Spritzbeläge einem sach- und fachgerechten Gebäudecheck zu unterziehen. Asbesthaltige Materialien sind sach- und fachgerecht gemäss der EKAS-Richtlinie 6503 zu entsorgen.

### **3. Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen sowie für allfällige Schlussabnahmen und Freigaben zum Betrieb werden gesondert erhoben.

### **4. Eröffnung**

Diese Verfügung wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBO, Postfach, 8058 Zürich (inkl. Beilage 1)

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, 8090 Zürich
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich
- Amt für Landschaft und Natur, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
- Amt für Raumentwicklung, Stampfenstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich
- Tiefbauamt, Stab, Fachstelle Lärmschutz, Postfach, 8090 Zürich
- Industrielle Betriebe Kloten AG, Flughafenstrasse 25, 8302 Kloten
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Einsatzplanung Flughafen Zürich, 8036 Zürich
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen Stabsabteilung, 8058 Zürich
- Kantonspolizei Zürich, Verkehrstechnische Abteilung, Postfach, 8021 Zürich
- Kantonale Meldestelle/Zonenschutz, c/o Flughafen Zürich AG, Postfach, 8058 Zürich-Flughafen

- Stadtverwaltung Kloten, Baupolizei, 8302 Kloten
- Verkehrsbetriebe Glatttal AG, Sägereistrasse 24, Postfach, 8152 Glattbrugg

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

sign. Véronique Gigon  
Stellvertretende Generalsekretärin

### **Beilage**

Beilage 1: Stellungnahme des AWA vom 30. August 2012

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdefrist steht still vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.